

Geschäftsverzeichnissnr. 4495
Urteil Nr. 49/2009 vom 11. März 2009

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Fragen in Bezug auf Artikel 128 Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. April 2007 über die Rückforderbarkeit der Rechtsanwaltshonorare und -kosten, gestellt von der Anklagekammer des Appellationshofes Antwerpen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und M. Melchior, und den Richtern A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, J. Spreutels und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren*

In seinem Urteil vom 30. Juni 2008 in Sachen Maria Uten gegen Hans Aerts und andere, dessen Ausfertigung am 8. Juli 2008 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat die Anklagekammer des Appellationshofes Antwerpen folgende präjudizielle Fragen gestellt:

1. « Verstößt Artikel 128 des Strafprozessgesetzbuches, abgeändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. April 2007 über die Rückforderbarkeit der Rechtsanwalts honorare und –kosten, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, wenn er von der Anklagekammer auch in dem Fall für anwendbar erklärt werden sollte, wo die Zivilklage und die Berufung gegen den Einstellungsbeschluss der Ratskammer aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 21. April 2007 stammen? »;

2. « Verstößt Artikel 128 des Strafprozessgesetzbuches, abgeändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. April 2007 über die Rückforderbarkeit der Rechtsanwalts honorare und –kosten, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem der Geschädigte, der die gerichtliche Untersuchung mittels einer Zivilklage eingeleitet hat, dazu gehalten ist, dem Beschuldigten bei der Einstellung des Verfahrens eine Verfahrensentschädigung zu zahlen, während dies nicht der Fall ist, wenn der Geschädigte während der von der Staatsanwaltschaft eingeleiteten gerichtlichen Untersuchung als Zivilpartei aufgetreten ist? ».

(...)

### III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Artikel 128 des Strafprozessgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 12. März 1998 zur Verbesserung des Strafverfahrens im Stadium der Voruntersuchung und der gerichtlichen Untersuchung und abgeändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. April 2007 über die Rückforderbarkeit der Rechtsanwalts honorare und –kosten, bestimmt:

« Wenn die Ratskammer der Auffassung ist, dass die Tat weder ein Verbrechen, noch ein Vergehen, noch eine Übertretung darstellt oder dass der Beschuldigte in keiner Weise belastet wird, erklärt sie, dass es keinen Grund zur Strafverfolgung gibt. ».

In diesem Fall wird, wenn die Untersuchung durch den Auftritt als Zivilpartei beim Untersuchungsrichter eingeleitet wurde, die Zivilpartei dazu verurteilt, dem Beschuldigten die in Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches erwähnte Entschädigung zu zahlen ».

B.1.2. Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches, auf den diese Bestimmung Bezug nimmt, bestimmt:

« Die VerfahrensentSchädigung ist eine Pauschalbeteiligung an den Rechtsanwaltshonoraren und -kosten der obsiegenden Partei.

Nachdem der König die Stellungnahme der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften und der Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften eingeholt hat, legt Er durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Basis-, Mindest- und Höchstbeträge der VerfahrensentSchädigung fest, wobei insbesondere die Art der Streitsache und ihre Bedeutung berücksichtigt werden.

Auf Antrag einer der Parteien und aufgrund eines mit besonderen Gründen versehenen Beschlusses darf der Richter die VerfahrensentSchädigung entweder herabsetzen oder sie erhöhen, ohne jedoch die vom König vorgesehenen Höchst- und Mindestbeträge zu überschreiten. Bei seiner Beurteilung berücksichtigt der Richter:

- die finanziellen Mittel der unterlegenen Partei im Hinblick auf eine Herabsetzung des Entschädigungsbetrags,
- die Komplexität der Sache,
- die für die obsiegende Partei vereinbarten vertraglichen Entschädigungen,
- die offensichtliche Unvernunft in der Sachlage.

Wenn die unterlegene Partei in den Genuss des weiterführenden juristischen Beistands kommt, wird die VerfahrensentSchädigung auf den vom König bestimmten Mindestbetrag festgelegt, außer bei offensichtlicher Unvernunft in der Sachlage. Der Richter muss seinen Beschluss, besonders für diesen Punkt, mit Gründen versehen.

Falls verschiedene Parteien zu Lasten derselben unterlegenen Partei in den Genuss der VerfahrensentSchädigung kommen, wird der Betrag dieser Entschädigung höchstens auf das Doppelte der maximalen VerfahrensentSchädigung erhöht, auf die der Entschädigungsberechtigte, der zur höchsten Entschädigung berechtigt ist, Anspruch erheben kann. Die Entschädigung wird vom Richter unter die Parteien verteilt.

Keine Partei kann dazu verpflichtet werden, für das Auftreten des Rechtsanwalts einer anderen Partei eine Entschädigung zu zahlen, die den Betrag der VerfahrensentSchädigung übersteigt ».

*In Bezug auf die erste präjudizielle Frage*

B.2. Die erste präjudizielle Frage betrifft die Vereinbarkeit von Artikel 128 Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insofern diese Bestimmung « in dem Fall für anwendbar erklärt werden sollte, wo die Zivilklage und die Berufung gegen den Einstellungsbeschluss der Ratskammer aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 21. April 2007 stammen ».

B.3.1. Laut Artikel 13 des Gesetzes vom 21. April 2007 finden die Artikel 2 bis 12 dieses Gesetzes « Anwendung auf die beim Inkrafttreten dieser Bestimmungen laufenden Sachen ».

B.3.2. Hinsichtlich des Inkrafttretens des Gesetzes vom 21. April 2007 bestimmt Artikel 14 dieses Gesetzes:

« Der König legt das Datum des Inkrafttretens der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes fest, außer was den vorliegenden Artikel betrifft. Das Inkrafttreten des Gesetzes erfolgt spätestens am 1. Januar 2008 ».

Laut Artikel 10 des königlichen Erlasses vom 26. Oktober 2007 zur Festlegung des Tarifs der in Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Verfahrensentzündung und zur Festlegung des Datums des Inkrafttretens der Artikel 1 bis 13 des Gesetzes vom 21. April 2007 über die Rückforderbarkeit der Rechtsanwalts honorare und –kosten treten die Artikel 1 bis 13 des vorerwähnten Gesetzes vom 21. April 2007 am 1. Januar 2008 in Kraft.

B.3.3. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass Artikel 128 Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. April 2007, auf die am 1. Januar 2008 laufenden Sachen Anwendung findet.

B.4. Artikel 13 des Gesetzes vom 21. April 2007 wurde wie folgt begründet:

« Es wird vorgeschlagen, das zukünftige Gesetz auf die anhängigen Rechtssachen anwendbar zu machen, sobald es in Kraft tritt. Das Urteil des Kassationshofes vom 2. September 2004 hat nämlich eine große Rechtsunsicherheit geschaffen, sowohl in Bezug auf die neuen Rechtssachen als auch auf die Verfahren, die zum Zeitpunkt der Urteilsverkündung anhängig waren. Seither fordern die Parteien systematisch von den Richtern die Anwendung dieser Rückforderbarkeit,

Rückforderbarkeit, ohne dass diese (oder die Parteien) diesbezüglich über deutliche und präzise Regeln verfügen. Genau darum geht es in diesem Vorschlag. Daher scheint es im Bemühen um Gleichheit und Nichtdiskriminierung angemessen zu sein, vorzusehen, dass die Parteien gleich behandelt werden bei der Frage der Rückforderbarkeit, unabhängig vom Datum der Einleitung des Verfahrens. Es ist auf jeden Fall wichtig, so schnell wie möglich die Rechtsunsicherheit zu beenden, die durch das Urteil vom 2. September 2004 hervorgerufen wurde » (*Parl. Dok.*, Senat, 2006-2007, Nr. 3-1686/4, S. 7).

B.5. Es obliegt grundsätzlich dem Gesetzgeber, das Inkrafttreten eines neuen Gesetzes zu regeln und zu entscheiden, ob Übergangsmaßnahmen zu ergreifen sind. Aus den vorstehend angeführten Vorarbeiten geht hervor, dass der Gesetzgeber diesbezüglich schnell handeln wollte, um die nach der Rechtsprechung des Kassationshofes entstandene Rechtsunsicherheit zu beenden. Vor diesem Hintergrund ist die unmittelbare Anwendung des fraglichen Gesetzes eine sachdienliche Maßnahme, um für alle Rechtsuchenden der Entwicklung unterschiedlicher Rechtsprechungen ein Ende zu bereiten, die aus diesem Grund Ungleichheiten hinsichtlich des Prinzips der Rückforderbarkeit sowie der Beträge, die zugewiesen werden konnten, enthielten.

B.6. Unter Berücksichtigung dessen, dass der Gesetzgeber die Rückforderbarkeit umrahmt hat und dass der Richter auf Ersuchen der Parteien die VerfahrensentSchädigung herabsetzen kann, insbesondere wenn er der Ansicht ist, dass die Sachlage « offensichtlich unvernünftig » ist, hat die unmittelbare Anwendung der fraglichen Bestimmung keine unverhältnismäßigen Folgen für die Parteien, die zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an einem laufenden Gerichtsverfahren beteiligt sind.

B.7. Die erste präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

*In Bezug auf die zweite präjudizielle Frage*

B.8. Die zweite präjudizielle Frage betrifft die Vereinbarkeit von Artikel 128 Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insofern in dem Fall, wo die Untersuchung durch den Auftritt als Zivilpartei beim Untersuchungsrichter eingeleitet wird und die Ratskammer die Einstellung des Verfahrens beschließt, die Zivilpartei zur Zahlung einer VerfahrensentSchädigung verurteilt wird, während dies nicht der Fall ist, wenn die Untersuchung durch die Staatsanwaltschaft in Gang gesetzt wird und der Geschädigte anschließend als Zivilpartei auftritt.

B.9.1. Artikel 8 des Gesetzes vom 21. April 2007, der die fragliche Bestimmung in Artikel 128 des Strafprozessgesetzbuches eingefügt hat, ist das Ergebnis eines Abänderungsantrags der Regierung, der wie folgt begründet wurde:

«Dieser Artikel ergänzt Artikel 128 des Strafprozessgesetzbuches mit dem Ziel, die Verurteilung der unterlegenen Zivilpartei zur Zahlung der Verfahrensentuschädigung an den Beschuldigten vor der Ratskammer zu ermöglichen, allerdings nur dann, wenn die Zivilpartei die Untersuchung in Gang gesetzt hat, indem sie beim Untersuchungsrichter als Zivilpartei aufgetreten ist. Wenn sich aber der Auftritt als Zivilpartei lediglich einer laufenden Untersuchung hinzufügt, ist eine Verurteilung zur Zahlung der Verfahrensentuschädigung nicht möglich, und zwar entsprechend demjenigen, was in der Begründung des Abänderungsantrags Nr. 18 präzisiert worden ist » (*Parl. Dok.*, Senat, 2006-2007, Nr. 3-1686/4, S. 5).

B.9.2. Der Abänderungsantrag Nr. 18, auf den Bezug genommen wird, wurde wie folgt begründet:

« Es wurde die Frage bezüglich der Anwendung der Rückforderbarkeit vor den Strafgerichten aufgeworfen. Zur Zeit gilt das System der Verfahrensentuschädigungen nicht vor diesen Rechtsprechungsorganen.

Wenngleich die beiden Verfahrensarten – strafrechtlich und zivilrechtlich – unterschiedliche Merkmale aufweisen, scheint es den Grundsätzen der Gleichheit und Nichtdiskriminierung besser zu entsprechen, wenn Rechtsunterworfenen, die die Wiedergutmachung von Schäden vor einem Zivil- bzw. einem Strafgericht fordern, gleich behandelt werden.

Entsprechend der Stellungnahme der Rechtsanwaltskammern sowie des Hohen Justizrates wird vorgeschlagen, das System der Rückforderbarkeit auf die Beziehungen zwischen dem Angeklagten und der Zivilpartei zu erweitern. Wird der Angeklagte dann zur Entschädigung der Zivilpartei verurteilt, so wird er ebenfalls dazu verurteilt, die in Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehene Verfahrensentuschädigung zu zahlen, die im Urteil festgesetzt werden soll. Wird der Angeklagte jedoch freigesprochen, so wird die Zivilpartei ihm die Entschädigung zahlen müssen. Es wurde diesbezüglich jedoch eine beträchtliche Milderung vorgesehen, die mit der Eigenart des Strafverfahrens zusammenhängt. Die Zivilpartei kann nur dann zur Zahlung der Verfahrensentuschädigung verurteilt werden, wenn sie selbst die Strafverfolgung mittels einer direkten Ladung veranlasst hat. Wenn die Staatsanwaltschaft die Strafverfolgung in Gang setzt, schließt sich die Zivilpartei ihr lediglich an und liegt sie ihr nicht zugrunde. Werden ihren Ansprüchen nicht stattgegeben, so kann sie angesichts des Angeklagten dafür haftbar gemacht und demzufolge nicht dazu verurteilt werden, ihm die Verfahrenskosten zu erstatten, welche ihm dabei entstanden sind. Wenn die Strafverfolgung durch Auftritt als Zivilpartei beim Untersuchungsrichter in Gang gesetzt wurde und die Ratskammer (oder die Anklagekammer) beschließt, die Sache an ein Gericht zu verweisen, kann die Zivilpartei ebenso wenig zur Zahlung der Verfahrensentuschädigung verurteilt werden, wenn sie von diesem Gericht Unrecht bekommt. Obwohl die Zivilpartei in diesem Fall dem Verfahren zugrunde liegt, entscheidet nicht sie sondern ein Gericht über dessen Fortsetzung. Wenn jedoch – in derselben

Hypothese – die Ratskammer (oder die Anklagekammer) der Ansicht ist, dass es keinen Anlass zur Strafverfolgung gibt, kann die Zivilpartei zur Zahlung der Verfahrenschädigung an den Beschuldigten verurteilt werden, da sie selbst die Strafverfolgung – allerdings ohne Erfolg – in Gang gesetzt hat.

In den folgenden Abänderungsanträgen wird auf Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches verwiesen, so dass die darin festgelegten Beurteilungskriterien die gleichen sein werden in Zivil- wie in Strafsachen, wobei es sich insbesondere um das Kriterium der offensichtlichen Unvernunft in der Sachlage handelt » (*Parl. Dok.*, Senat, 2006-2007, Nr. 3-1686/4, SS. 8-9).

B.10. Es ist gerechtfertigt, dass die Zivilpartei nur dann zur Zahlung der Verfahrenschädigung an den freigesprochenen Angeklagten oder an den Beschuldigten, der in den Vorteil einer Einstellung des Verfahrens gelangt, verurteilt wird, wenn sie selbst die Strafverfolgung in Gang gesetzt hat, und nicht dann, wenn sie sich mit ihrer Klage einer durch die Staatsanwaltschaft eingeleiteten Strafverfolgung anschließt oder wenn ein Untersuchungsgericht die Verweisung des Angeklagten an ein erkennendes Gericht angeordnet hat. In diesen Fällen, wenn den Forderungen der Zivilpartei « nicht stattgegeben wird, kann sie nicht [für das Strafverfahren] verantwortlich gemacht werden gegenüber dem Angeklagten und folglich nicht dazu verurteilt werden, ihm die Verfahrenskosten zu vergüten, die dabei entstanden sind » (*Parl. Dok.*, Senat, 2006-2007, Nr. 3-1686/4, SS. 8-9; *Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2891/002, S. 6).

B.11. Die zweite präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 128 Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. April 2007 über die Rückforderbarkeit der Rechtsanwalts honorare und -kosten, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 11. März 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt